

Robert Kretzschmar

Grundlage der Friedenswahrung wollte man sowohl die leibeigene als auch die übrige Bevölkerung an Bestimmungen binden, deren Beachtung der Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes zweckdienlich sein mußte. Zusätzlich zu diesen Hauptzielen regelte man – quasi en passant – einzelne alltägliche Mißstände und erließ (dies offenbar ohne größeres Engagement) sittenpolizeiliche Verordnungen, die dem Zeitgeist entsprachen und bei der Publikation einer »Landesordnung« nicht unberücksichtigt bleiben konnten¹⁰⁸.

Gesetzgebung also nur im Interesse der Territorialherrschaft? Beschränkte sich die in der Vorrede erwähnte Beteiligung der Gemeindegerichte auf eine – möglicherweise sogar als selbstverständlich vorausgesetzte – Billigung einer herrschaftlichen Gesetzesvorlage?

Diese Sicht wäre einseitig. Denn ohne Zweifel mußte auch der Friedberg-Scheerer Bevölkerung und besonders den Bauern an friedlichen Zuständen in der Grafschaft und an Rechtssicherheit als Voraussetzung ungestörten Wirtschaftens gelegen sein. Im vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren des Friedbietens war den Untertanen zudem eine sehr aktive Rolle bei der Friedenswahrung reserviert¹⁰⁹, die bei tätlichem Widerstand des Delinquenten sogar die Anwendung von Gewalt erlaubte¹¹⁰. Der lokale Ammann, dem in den fraglichen Bestimmungen herausgehobene Kompetenzen zugeordnet sind, stammte mutmaßlich in der Regel aus der bäuerlichen Oberschicht seines Amtsortes und fungierte im lokalen Gericht als vorsitzender Stabhalter¹¹¹. Das von den Waldburg dekretierte System des Friedbietens, so eingebunden es auch in die Verwaltungsstrukturen der Grafschaft war und so sehr es die Selbsthilfe ausschloß, überließ, einmal so gesehen, die Sicherung des Friedens in weitem Maße der Dorfbevölkerung und den aus ihren Reihen ernannten Amtsträgern selbst. Auch in dieser Hinsicht entsprachen die fraglichen Artikel durchaus der Interessenlage der Untertanen.

Letzteres gilt auch für andere Statuten, etwa jene die das Eigentum an Boden und Vieh unter Schutz stellen und für denkbare Eingriffe Strafen vorsehen; Strafandrohungen für Übergriffe in nachbarschaftlichen Besitz kamen in erster Linie der bäuerlichen Bevölkerung zugute. Auch die gesinderechtlichen Regelungen dürften weniger der Herrschaft Vorteile gebracht haben als den beteiligten Parteien vor Ort, für die Rechtssicherheit geschaffen wurde. Feuerpolizeiliche Bestimmungen schützten mittelbar vor der Gefährdung durch Dritte; das detailliert beschriebene Pfändungsverfahren war Voraussetzung zur Verfolgung berechtigter Ansprüche in rechtlichen Bahnen. Und auch die wenigen Bestimmungen zur Gemeindeversammlung können auf dem Lande nur begrüßt worden sein.

Die These, daß zahlreiche Statuten ganz im Interesse der Untertanen lagen, hat folglich ebenso ihre Berechtigung wie die Vermutung, daß manche Bestimmung gar erst auf Initiative der beteiligten Gemeindegerichte Eingang in das Gesetzeswerk fand. Die Annahme des letzteren würde auch helfen – wir deuteten dies bereits an –, die wenig durchgliederte Struktur des Gesetzestextes, der im zweiten Teil den Charakter einer groben Kompilation aufweist, zu erklären. Man hatte Vorschläge gesammelt.

Freilich: Überhaupt nicht im Interesse der Untertanen lagen die einschlägigen Bestimmungen zur Leibeigenschaft. Zumindest in ihnen ist das herrschaftliche Wollen, ist die territorialpolitische Funktion des Gesetzeswerks uneingeschränkt greifbar.

108 Mit dem Verbot des Zutrinkens wurde eine Auftragsgesetzgebung des Reiches erledigt; der Lindauer Reichsabschied von 1497 hatte ein entsprechendes Verbot von den Reichsständen verlangt; vgl. LIEBERICH (wie Anm. 102) S. 352.

109 BLICKLE, Politische Funktion des Bauern (wie Anm. 49) S. 210 hat beobachtet, daß das Friedbieten vor allem für Herrschaftsbereiche fixiert wurde, »die angesichts ihrer Kleinräumigkeit und ihrer geringen wirtschaftlichen Ressourcen kaum Verwaltungs- und Polizeiapparate ausbilden konnten«. Die Grafschaft Friedberg-Scheerer wäre in seiner Belegreihe solcher oberschwäbischer Kleinterritorien zu ergänzen. Die Verpflichtung der Untertanen zum Schlichten bei Konflikten ersetzte auch hier bis zu einem gewissen Maß die Notwendigkeit der Präsenz spezieller Polizeiorgane neben dem Ammann.

110 Vgl. oben S. 17.

111 KRETZSCHMAR, Vom Obervogt (wie Anm. 1) S. 200.